



Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall wurde der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

Ein Leser beanstandete den Artikel „Mordversuch an sechs Polizisten“, erschienen auf Seite 10 der Tageszeitung „OE24“ vom 15.06.2020.

Im Artikel wird über einen Mann berichtet, der sich wegen sechsfachen versuchten Mordes an Polizeibeamten vor Gericht verantworten muss. Der Mann habe geplant, sich von der Polizei erschießen zu lassen, der „Suicide by Cop“ sei aber gescheitert. Anschließend wird der Vorfall geschildert; der Mann soll letzten September 30 Minuten von seinem Balkon mit einer Pistole auf Polizeiautos gefeuert haben. Vier Projektile hätten getroffen, schließlich habe die Ehefrau des Mannes Alarm geschlagen, weil er gedroht hätte, sich zu erschießen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Mann als psychisch krank gelte und bereits in Behandlung gewesen sei. Nun sei Anklage erhoben worden, diese sei aber noch nicht rechtskräftig, es stehe auch eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Straftäter im Raum.

Der Leser kritisiert, dass im Artikel die medienethischen Empfehlungen zur Suizidberichterstattung außer Acht gelassen würden.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass im Allgemeinen die Berichterstattung über Suizide große Zurückhaltung gebietet, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/096, 2018/S003-III und 2017/286).

Im vorliegenden Fall erkennt der Senat in der Bekanntgabe des Motivs für die Schüsse auf Polizisten ein öffentliches Interesse, sodass die bloße Meldung über den Suizidversuch nicht zu beanstanden ist. Bei Berichten über Suizide, bei denen mehrere Personen verletzt oder gefährdet werden, überwiegt der Informationswert für die Allgemeinheit (vgl. die Fälle 2016/002 und 2014/S03 – I). Die Schilderung des Suizids ist auch aus strafrechtlicher Sicht relevant und daher von öffentlichem Interesse (siehe auch die Fälle 2012/47 und 2014/S 004 B – II): Im vorliegenden Fall wurde der Mann wegen sechsfachen versuchten Mordes angeklagt. Die Berichterstattung bezieht sich somit auch auf einen Kriminalfall, der vor Gericht verhandelt werden soll.

Im Bericht werden lediglich der Tathergang und die strafrechtlichen Konsequenzen beschrieben. Details aus dem Leben des Betroffenen werden nicht bekannt gegeben. Vor diesem Hintergrund war von keinem Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex auszugehen.

Österreichischer Presserat  
Senat 1  
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger  
02.07.2020